



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 15.06.2021

Die Stadt Leutershausen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S.74), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 20 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, aus deren Mitte zwei weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen gewählt werden (Art. 31 Abs. 1 und 2, Art. 35 Abs. 1 GO).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Schul-, Sport- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, soweit auch diese verhindert sind, die weiteren Stellvertretenden in ihrer Reihenfolge und danach das älteste Stadtratsmitglied.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnisse ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Pauschalentschädigung und Ersatzleistung werden nur für die Zeit von Montag bis Freitag vor 18:00 Uhr gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister oder Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin ist Beamter oder Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin wird im Falle seiner oder ihrer Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen in ihrer Reihenfolge, soweit auch diese verhindert sind, durch die vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmten weiteren Stellvertretenden in ihrer Reihenfolge und bei deren gleichzeitiger Verhinderung durch das jeweils älteste Stadtratsmitglied vertreten (Art. 39 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO).

(2) Der zweite Bürgermeister oder die zweite Bürgermeisterin und der dritte Bürgermeister oder die dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte. Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Stadtratsmitglied (§ 3) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als zweiter oder dritter Bürgermeister oder als zweite oder dritte Bürgermeisterin. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt, der im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 53 und 54 KWBG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020, zuletzt geändert durch die Satzung vom 02.03.2021 außer Kraft.

Leutershausen, 15.06.2021

Stadt Leutershausen



Markus Liebich, 1. Bürgermeister